

Allgemeine Vertragsbedingungen Parking Zürich AG

Version: 1. März 2021

Allgemeine Vertragsbedingungen

Die vorliegenden Allgemeine Vertragsbedingungen («AVB») werden von den Vertragsparteien als integrierender Bestandteil des Mietvertrags anerkannt. Ergänzend gilt die jeweilige Fassung der auf der Webseite der Vermieterin publizierten AGB Einstell- und Nutzungsbedingungen Kurzparking. Im Falle abweichender Regelungen geht der Mietvertrag diesen AVB sowie diese AVB den AGB Einstell- und Nutzungsbedingungen Kurzparking vor.

1. Vertragsgegenstand / Vertragsdauer

- 1.1. Die Vermieterin überlässt der Mieterin bzw. dem Mieter mietweise einen Parkplatz (Mietobjekt) in einem von ihr betriebenen Parkhaus (Liegenschaft) zu den Bedingungen und Konditionen gemäss Mietvertrag sowie den vorliegenden AVB. Die Liegenschaft, das Mietobjekt sowie der jeweils monatlich im Voraus zahlbare Mietzins sind im Mietvertrag festgehalten.
- 1.2. Dieses Mietverhältnis tritt auf den vereinbarten Mietbeginn hin in Kraft. Unbefristete Mietverträge können beidseits unter Einhaltung der im Mietvertrag festgelegten Kündigungsfristen und Kündigungstermine durch schriftliche Kündigung aufgelöst werden. Befristete Mietverträge enden ohne schriftliche Kündigung automatisch auf das angegebene Mietende.

2. Inhalt und Umfang des Nutzungsrechts

- 2.1. Das Mietobjekt darf nur zum vertragsgemässen Gebrauch, d.h. zum Parkieren eines Personenwagens auf dem gemieteten Parkplatz innerhalb der Markierung benutzt werden. Das Parkieren auf einem anderen, für (Dauer-)Mieter reservierten Parkplatz ist untersagt.
- 2.2. Der vorliegende Mietvertrag kann maximal zwei Fahrzeugen pro Parkplatz zugewiesen werden. Die Zuweisung erfolgt über das Fahrzeug und im Normalfall über das entsprechende Autokennzeichen. Das erste Fahrzeug muss immer auf dem gemieteten Parkplatz im Mieterbereich abgestellt werden. Die Parkzeit des zweiten, gleichzeitig abgestellten Fahrzeuges im Kurzparkingbereich wird zum jeweils gültigen Kurzparkingtarif abgerechnet, sofern im Mietvertrag nicht ausdrücklich vereinbart wurde, dass beide Fahrzeuge gleichzeitig im Parkhaus parkiert werden können.
- 2.3. Pro Fahrzeug wird der Mieterin bzw. dem Mieter ein Zutrittsmedium (Kundenkarte, Schlüsselanhänger und/oder RFID Aufkleber) abgegeben, welches in der Regel auf das hinterlegte Autokennzeichen programmiert ist. Die Zutrittsmedien sind ausschliesslich für den Eigengebrauch durch die Mieterin bzw. den Mieter bestimmt. Sie dürfen nur im Rahmen der anwendbaren vertraglichen Bestimmungen benützt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.
- 2.4. Die Mieterin bzw. der Mieter hat mit dem Zutrittsmedium jederzeit, auch bei für Kurzzeitparkierer ohne gültiges Parkticket geschlossenem Parkhaus Zutritt.

- 2.5. Verlorene Zutrittsmedien sind der Vermieterin umgehend zur Sperrung zu melden. Die Vermieterin ersetzt diese zum Preis von CHF 50.00 zuzüglich MWST pro Zutrittsmedium.
- 2.6. Ist der fest zugeteilte Parkplatz durch Unberechtigte belegt, so hat die Mieterin bzw. der Mieter unverzüglich die Vermieterin zu benachrichtigen. Es besteht kein Anspruch auf Realersatz oder Rückvergütung des Mietzinses.
- 2.7. Reparatur- oder Unterhaltsarbeiten (z.B. Ölwechsel) am Fahrzeug sowie das Nachfüllen von Benzin und anderen Treibstoffen sind im ganzen Parkhaus untersagt.
- 2.8. Das Waschen und Reinigen von Fahrzeugen ist nur auf den im entsprechenden Parkhaus allenfalls vorhandenen und von der Vermieterin entsprechend gekennzeichneten Waschplätzen zulässig. Diese dürfen ausschliesslich für die Reinigung des eigenen Wagens, jedoch nicht als Parkplatz benutzt werden. Der Waschplatz ist in sauberem Zustand zu verlassen. Das Reinigen von Drittfahrzeugen und die Motorreinigung sind untersagt.
- 2.9. Das Mietobjekt darf nicht an Dritte (unter)vermietet und das Mietverhältnis nicht an Dritte übertragen werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen zieht die (vorzeitige) Vertragsauflösung nach sich.
- 2.10. Das Parkieren von Fahrzeugen im Kurzparkingbereich des Parkhauses ist nicht Gegenstand des Mietvertrages und im Vertragsumfang nicht enthalten. Stellt die Mieterin bzw. der Mieter ihr Fahrzeug respektive das zweite registrierte Fahrzeug im Kurzparkingbereich ab, wird die jeweilige Parkzeit der Mieterin bzw. dem Mieter periodisch zum aktuell gültigen Kurzparkingtarif in Rechnung gestellt.
- 2.11. Im Mietzins grundsätzlich inbegriffen ist die Nutzung einer allfällig vorhandenen Steckdose im Parkhaus in angemessenem Umfang für den üblichen Alltagsbedarf, z.B. für die Stützung der Batterie. Nicht unter die zulässige Nutzung für den üblichen Alltagsbedarf fällt das „Betanken“ von E-Fahrzeugen und E-Bikes. Das Laden von E-Fahrzeugen ist auf die dafür vorgesehenen und markierten, kostenpflichtigen Ladestationen beschränkt. Bei übermässiger oder vorschriftswidriger Nutzung der Steckdose behält sich die Vermieterin vor, die Steckdose jederzeit vom Stromnetz zu trennen. Die Mieterin bzw. der Mieter hat in diesem Falle keinen Anspruch auf eine Mietzinsreduktion.
- 2.12. Sofern gemäss Mietvertrag ausdrücklich vereinbart, darf die Mieterin bzw. der Mieter innerhalb der Parkfeldmarkierung des von ihr bzw. von ihm gemieteten Parkplatzes an der Wand oder vor dem Fahrzeug einen Satz Reifen/Räder (maximal 4 Stück), einen Gepäck- oder Skiträger und ein Metallschrank oder eine Metallkiste von maximal 1 m³ mit nicht brennbaren Materialien lagern, unter strikter Einhaltung der anwendbaren feuerpolizeilichen Vorschriften.
- 2.13. Die Mieterin bzw. der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass das Parkhaus mit Wasser gereinigt wird. Die Mieterin bzw. der Mieter ist für den Schutz ihres bzw. seines Fahrzeuges sowie von zulässigerweise von ihr bzw. von ihm gelagerten Gegenstände gegen Wasser selbst verantwortlich.
- 2.14. Sofern gemäss Mietvertrag explizit vereinbart, darf die Mieterin bzw. der Mieter das Mietobjekt wandseitig auch als Abstellplatz für ein Motorrad, einen Motorroller, ein oder zwei Fahrräder oder ein Mofa innerhalb der Parkfeldmarkierung des von ihr bzw. von ihm gemieteten Parkplatzes benützen. Zur Ein- und Ausfahrt mit einem Motorrad oder einem Motorroller ist das Zutrittsmedium zu benutzen. Es ist nicht gestattet, neben den

geschlossenen Schranken vorbei zu fahren. Das Befahren des Parkhauses mit Velos und Mofas ist ausschliesslich zwecks Parkierens dieser Fahrzeuge erlaubt. Die Fussgängerbereiche im Parkhaus dürfen nicht mit Velos und Mofas befahren werden.

- 2.15. Muss ein Parkplatz aufgehoben werden, besteht kein Anspruch auf Realersatz.
- 2.16. Die Motorfahrzeugeinstellplätze können im Kriegs- oder Katastrophenfall durch Zivilschutzorganisationen beansprucht werden. Die Räumung hat in diesen Fällen ohne Verzug und Kostenfolge für die Vermieterin zu erfolgen.
- 2.17. Die Mieterin bzw. der Mieter nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass das Parkhaus aus Sicherheitsgründen videoüberwacht wird. Die Überwachungsbilder können aufgezeichnet werden. Solche Aufzeichnungen sind lediglich autorisierten Personen zugänglich; sie werden für eine begrenzte Zeit aufbewahrt und anschliessend gelöscht

3. Pflichten der Mieterin bzw. des Mieters

Die Mieterin bzw. der Mieter verpflichtet sich:

- 3.1. Das Mietobjekt mit aller Sorgfalt zu benützen, stets Ordnung zu halten und die allgemeinen Verkehrsflächen, die Ein- und Ausfahrtsrampen sowie die Fussgängerzonen stets frei zu halten.
- 3.2. Auf andere Parkhausbenutzerinnen und -benutzer sowie auf die Umgebung Rücksicht zu nehmen und insbesondere nachts Lärm zu vermeiden.
- 3.3. Sämtliche feuerpolizeilichen und weiteren öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere keinen Brenn- und Treibstoff, Hausrat, Mobiliar, Altpapier, usw. zu lagern bzw. abzustellen.
- 3.4. Keine baulichen Änderungen oder Installationen am und um das Mietobjekt vorzunehmen.
- 3.5. Ölflecken und andere Verunreinigungen des Parkplatzes sofort nach ihrer Entstehung auf eigene Kosten zu entfernen und sämtliche Beschädigungen am Mietobjekt unverzüglich der Vermieterin zu melden.
- 3.6. Den Mietzins und andere Verbindlichkeiten aus dem Mietverhältnis fristgerecht unter Verwendung der von der Vermieterin jeweils vorgegebenen Zahlungsmöglichkeiten zu bezahlen. Derzeit stehen für die Begleichung des Mietzinses und anderer Verbindlichkeiten folgende Zahlungsmöglichkeiten zur Verfügung:
 - Elektronische Rechnung (E-Bill)
 - Rechnung im PDF-Format
 - Abrechnung mittels Lastschriftverfahren (LSV)
 - Abrechnung zu Lasten der hinterlegten Kreditkarte (sofern verfügbar)
 - Papierrechnung (unter zusätzlicher Belastung einer Umweltgebühr von CHF 3.00 pro Rechnung) – Gültig ab 1. Juli 2021
- 3.7. Die jeweils gültigen, auf der Webseite der Vermieterin publizierten AGB Einstell- und Nutzungsbedingungen Kurzparking zu beachten.

4. Haftung

- 4.1. Die Mieterin bzw. der Mieter haften für alle Schäden, die aus dem nicht vertragsgemässen Gebrauch des Mietobjekts, durch Missachtung dieser Vorschriften oder anderer vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten entstehen.
- 4.2. Die Benutzung des Parkhauses, einschliesslich des Liftes, erfolgt auf eigenes Risiko und Gefahr. Die Anweisungen der Mitarbeitenden der Vermieterin, die Beschilderungen an den Einfahrten und Rampen bezüglich Durchfahrtshöhen und -breiten sowie die im Mietvertrag vereinbarten Beschränkungen bezüglich Höhe, Breite, Länge und/oder Gewicht von Fahrzeugen sind zu beachten.
- 4.3. Die Mieterin bzw. der Mieter entbindet die Vermieterin hiermit ausdrücklich von jeder Haftung für Schäden irgendwelcher Art. Die Vermieterin haftet insbesondere auch nicht für durch höhere Gewalt verursachte Schäden, Elementarschäden, Vandalenakte und Beschädigungen von Fahrzeugen und auf dem gemieteten Parkplatz gelagerten Gegenständen, Diebstahl, etc. Die Haftung für Hilfspersonen und von der Vermieterin beigezogene Dritte wird ebenfalls wegbedungen.

5. Folgen bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften oder gegen gesetzliche Pflichten

- 5.1. Bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Mietvertrages oder gegen gesetzliche Pflichten durch die Mieterin bzw. den Mieter stehen der Vermieterin sämtliche gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe zu. Sie kann zudem die Zutrittsmedien bis zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes sperren und vertragswidrig deponierte Gegenstände auf Kosten der Mieterin bzw. des Mieters entfernen und entsorgen lassen.
- 5.2. Nach erfolgter schriftlicher Abmahnung ist die Vermieterin ausserdem berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

6. Rückgabe des Mietobjekts

- 6.1. Das Mietobjekt ist bei Vertragsende ordnungsgemäss geräumt und gereinigt bis spätestens um 12:00 Uhr des letzten Mieltages zurückzugeben.
- 6.2. Sämtliche Zutrittsmedien sind spätestens 10 Tage nach Vertragsende der Vermieterin zurückzugeben. Für innert dieser Frist nicht retournierte oder fehlende Zutrittsmedien werden pro Medium CHF 50.00 zuzüglich MWST verrechnet. Allfällige RFID Aufkleber können entsorgt werden.

7. Obligationenrecht

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

8. Anpassung der AVB

Die vorliegenden AVB können durch die Vermieterin jederzeit auf den nächstmöglichen Kündigungstermin hin angepasst werden. Änderungen oder Ergänzungen werden der Mieterin bzw. dem Mieter schriftlich angezeigt. Sie gelten als von der Mieterin bzw. vom Mieter akzeptiert und werden zum Vertragsinhalt, wenn sie bzw. er nicht innert einer Frist von 30 Tagen seit Versand der Anzeige eine schriftliche Einsprache bei der Vermieterin erhebt.

9. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Dieser Mietvertrag untersteht ausschliesslich Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag ist **Zürich**.